



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Johannes Becher**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 05.05.2021

Zielabweichungsverfahren in Bayern ab 2015

Nach Art. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetzes (BayLplG) kann die Oberste Landesplanungsbehörde im Einzelfall die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen. Das Regierungspräsidium Gießen (Hessen) hat für das Zielabweichungsverfahren nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) beispielsweise ein Verfahrensbuch veröffentlicht, um das Verfahren möglichst transparent, effektiv und zügig abzuwickeln. Für Bayern existiert ein solches Verfahrensbuch nicht.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurden in Bayern seit 2015 durchgeführt bzw. sind derzeit im Verfahren (bitte nach Ort auflisten)? 3
b) Wie lange hat das Verfahren jeweils gedauert? 3
2. a) Welche Anträge auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung wurden seit 2015 genehmigt? 3
b) Welche Tatsachen begründeten die Zulässigkeit der Abweichung? 3
c) Von welchem Ziel der Raumplanung wurde jeweils abgewichen? 3
3. a) Welche Anträge auf Abweichung von Zielen der Raumordnung wurden seit 2015 abgelehnt? 4
b) Welche Tatsachen begründeten die Ablehnung des Antrags auf Zielabweichung? 4
c) Von welchem Ziel der Raumordnung wurde die Abweichung jeweils beantragt? 4
4. a) Wer hat die seit 2015 gestellten Zielabweichungsverfahren in Bayern jeweils beantragt? 4
b) Wann kann eine Privatperson ein Zielabweichungsverfahren beantragen? 4
5. a) Bei welchen Anträgen wurde vorher Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Obersten Landesplanungsbehörden zur Vorabstimmung, welche inhaltlichen Anforderungen zu beachten sind, aufgenommen? 4
b) Ist eine vorherige Kontaktaufnahme, die beispielsweise in Hessen nahegelegt wird, aus Sicht der Staatsregierung empfehlenswert? 4
6. Welche Fachbehörden wurden bei den jeweiligen Zielabweichungsverfahren miteinbezogen? 4
7. a) Nach welchen Regeln laufen Zielabweichungsverfahren nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz ab? 5
b) Welche zeitlichen Abläufe und Fristen eines Zielabweichungsverfahrens sind zu beachten? 5
c) Welche Anforderung muss ein Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren erfüllen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

8. a) Welche Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 BayLplG gab es bezüglich der Abweichung von ausgewiesenen Vorranggebieten, insbesondere vom Vorranggebiet Flughafen nach Anhang 6 des LEP (bitte Gründe und Ergebnis des Verfahrens angeben)? 5
- b) Welche Flächen aus dem Vorranggebiet nach Anhang 6 des LEP werden von der Flughafen München GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter der Freistaat Bayern ist, perspektivisch nicht mehr benötigt (bitte Flurnummer und Begründung angeben)? 5
- c) Ist eine grundlegende Überarbeitung des Vorranggebiets Flughafenentwicklung nach Anhang 6 angedacht, insbesondere wenn Flächen aus dem Vorranggebiet dauerhaft nicht mehr zur Weiterentwicklung des Flughafens benötigt werden sollten? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 00.00.2021

1. a) Wie viele Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurden in Bayern seit 2015 durchgeführt bzw. sind derzeit im Verfahren (bitte nach Ort auflisten)?

ZAV Kiefersfelden I (Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebietes):

Antrag: 21. November 2014; Zulassungsbescheid des damaligen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH): 11. September 2015;

ZAV Neuried (Errichtung eines Gartencenters):

Antrag: 28. März 2017; ruhend;

ZAV Kiefersfelden II (Umplanung des Sonder- und Gewerbegebietes):

Antrag: 21. März 2018; Zulassungsbescheid des StMFLH: 13. Juni 2018;

ZAV Klosterlechfeld (Wohnbebauung im Fluglärmbereich):

Antrag: 20. Mai 2019; ruhend.

b) Wie lange hat das Verfahren jeweils gedauert?

ZAV Kiefersfelden I (Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebietes):

10 Monate;

ZAV Kiefersfelden II (Umplanung des Sonder- und Gewerbegebietes):

3 Monate.

2. a) Welche Anträge auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung wurden seit 2015 genehmigt?

ZAV Kiefersfelden I (Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebietes);

ZAV Kiefersfelden II (Umplanung des Sonder- und Gewerbegebietes).

b) Welche Tatsachen begründeten die Zulässigkeit der Abweichung?

Im Rahmen der ZAV Kiefersfelden begründeten folgende Tatsachen die Zulässigkeit der Abweichung:

Die beabsichtigte Entwicklung in der Gemeinde ist auf den vorhandenen und ausgewiesenen Siedlungsflächen nicht möglich, zudem besteht der Großteil des Gemeindegebiets aus Berg- und Waldlandschaft und aufgrund zahlreicher Infrastrukturachsen sowie durch das weiträumig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet ist die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit ebenfalls stark beschränkt. Darüber hinaus ist durch die Ausweisung des Sonder- und Gewerbegebietes keine Zersiedelung der Landschaft sowie eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung zu erwarten, weil das Plangebiet im Süden durch die Staatsstraße St 2589 (Autobahnzubringer), im Westen durch die Bahnlinie Rosenheim-Kufstein, im Osten durch die Bundesautobahn 93 (A 93) sowie im Norden durch das unmittelbar anschließende Landschaftsschutzgebiet „Inntal-Süd“ begrenzt ist.

c) Von welchem Ziel der Raumplanung wurde jeweils abgewichen?

ZAV Kiefersfelden I (Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebietes):

Anbindegebot, LEP-Ziel 3.3;

ZAV Kiefersfelden II (Umplanung des Sonder- und Gewerbegebietes):

Anbindegebot, LEP-Ziel 3.3.

3. a) Welche Anträge auf Abweichung von Zielen der Raumordnung wurden seit 2015 abgelehnt?

Kein Antrag wurde abgelehnt; allerdings wurden die ZAV mit geringen Erfolgsaussichten nach Rücksprache mit den Antragstellern ruhend gestellt.

b) Welche Tatsachen begründeten die Ablehnung des Antrags auf Zielabweichung?

Dazu kann keine Aussage getroffen werden, weil keine Ablehnung erfolgt ist.

c) Von welchem Ziel der Raumordnung wurde die Abweichung jeweils beantragt?

ZAV Kiefersfelden I (Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebietes):

Anbindegebot, LEP-Ziel 3.3;

ZAV Neuried (Erweiterung eines Gartencenters):

Einzelhandelsgroßprojekte, LEP-Ziel 5.3.1;

ZAV Kiefersfelden II (Umplanung des Sonder- und Gewerbegebietes):

Anbindegebot, LEP-Ziel 3.3;

ZAV Klosterlechfeld (Wohnbebauung im Fluglärmbereich):

Fluglärmschutzzone B, LEP-Ziel B V 6.4.1 i. V. m. RP B BIV 3.1.1.1.

4. a) Wer hat die seit 2015 gestellten Zielabweichungsverfahren in Bayern jeweils beantragt?

Die Anträge wurden von den Gemeinden gestellt.

b) Wann kann eine Privatperson ein Zielabweichungsverfahren beantragen?

Personen des Privatrechts sind gemäß Art. 4 Abs. 2 BayLplG antragsberechtigt, wenn sie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen und öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG.

5. a) Bei welchen Anträgen wurde vorher Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Obersten Landesplanungsbehörden zur Vorabstimmung, welche inhaltlichen Anforderungen zu beachten sind, aufgenommen?

Bei allen Anträgen nahmen die Antragsteller vorher Kontakt zur Obersten Landesplanungsbehörde auf.

b) Ist eine vorherige Kontaktaufnahme, die beispielsweise in Hessen nahegelegt wird, aus Sicht der Staatsregierung empfehlenswert?

Die vorherige Kontaktaufnahme ist aus Sicht der Staatsregierung empfehlenswert.

6. Welche Fachbehörden wurden bei den jeweiligen Zielabweichungsverfahren miteinbezogen?

Im Rahmen der ZAV Kiefersfelden wurden die direkt an die antragstellende Gemeinde Kiefersfelden angrenzenden Gemeinden Oberaudorf und Bayrischzell sowie das direkt angrenzende österreichische Bundesland Tirol angehört.

7. a) Nach welchen Regeln laufen Zielabweichungsverfahren nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz ab?

Die Grundlagen sind in Art. 4 BayLplG geregelt. Normalerweise nimmt der Antragsteller noch vor Stellung eines ZAV-Antrages auf Abweichung vom LEP mit der Obersten Landesplanungsbehörde Kontakt auf, um den Fall zu erörtern und ggf. andere Möglichkeiten zur Realisierung der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme auszuloten. Wird ein Antrag auf ZAV gestellt, werden die fachlich berührten Staatsministerien und die betroffenen Gemeinden beteiligt. Bei Bedarf findet auch ein Ortstermin statt.

b) Welche zeitlichen Abläufe und Fristen eines Zielabweichungsverfahrens sind zu beachten?

Im BayLplG sind keine zeitlichen Abläufe oder Fristen festgelegt.

c) Welche Anforderung muss ein Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren erfüllen?

Formell gibt es keine Anforderungen, so kann der Antrag formlos gestellt werden. Es bedarf materiell einer Antragsbegründung, in der dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches ZAV vorliegen, dass es sich im beantragten Fall um einen Einzelfall handelt, die Abweichung vom Ziel der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, vgl. Art. 4 BayLplG.

8. a) Welche Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 BayLplG gab es bezüglich der Abweichung von ausgewiesenen Vorranggebieten, insbesondere vom Vorranggebiet Flughafen nach Anhang 6 des LEP (bitte Gründe und Ergebnis des Verfahrens angeben)?

Bezüglich des im LEP ausgewiesenen Vorranggebiets Flughafen nach Anhang 6 des LEP wurde kein ZAV durchgeführt. Andere Vorranggebiete sind im LEP nicht festgelegt.

b) Welche Flächen aus dem Vorranggebiet nach Anhang 6 des LEP werden von der Flughafen München GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter der Freistaat Bayern ist, perspektivisch nicht mehr benötigt (bitte Flurnummer und Begründung angeben)?

Die Oberste Landesplanungsbehörde hat keine Kenntnis darüber, welche Flächen die Flughafen München GmbH perspektivisch nicht mehr benötigt.

c) Ist eine grundlegende Überarbeitung des Vorranggebiets Flughafenentwicklung nach Anhang 6 angedacht, insbesondere wenn Flächen aus dem Vorranggebiet dauerhaft nicht mehr zur Weiterentwicklung des Flughafens benötigt werden sollten?

Es ist derzeit keine grundlegende Überarbeitung des Vorranggebiets Flughafenentwicklung angedacht.